



X	Kreiszeitung	Weser Kurier
Donnerstag, 22.02.2024		

Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/38) „Moor – Teilbereich für den eine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wurde“ - 1. Änderung

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB Öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 die Aufstellung und die öffentliche Beteiligung des o. g. Bebauungsplans mit Örtlicher Bauvorschrift und Begründung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist es, den Bereich eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebs (Dorfgebiet) als Mischgebiet und Wohngebiet festzusetzen. Neben der Nutzungsart wird auch das Maß der Nutzung angepasst. Das Bauleitplanverfahren wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Der Planentwurf mit Öffentlicher Bauvorschrift und die Begründung werden in der Zeit vom 23.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024 im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. In diesem Zeitraum sind die zu veröffentlichenden Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (<https://www.bruchhausen-vilsen.de/buergerinfo/bauen-und-wirtschaft/bauleitplaene/im-verfahren.html>) sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> einzusehen. Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Str. 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen öffentlich aus und können dort montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen auf elektronischem Weg (E-Mail: bauleitplanung@bruchhausen-vilsen.de) oder auch auf anderem Weg an die Samtgemeindeverwaltung, Lange Straße 1, 27305 Bruchhausen-Vilsen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Abgrenzung des Planbereichs ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Br.-Vilsen, den 22.02.2024

**Der Gemeindedirektor
gez. Bormann**